

Satzung des Heimat- und Verkehrsverein Elsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Heimat- und Verkehrsverein Elsen e.V. (abgekürzt HVV Elsen)
2. Er hat den Sitz in Paderborn – Elsen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 629 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich der Förderung des Denkmals-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes im Stadtteil Elsen. Er will durch seine Tätigkeit Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimatgeschichte, Verbundenheit mit der Heimat und Verantwortung für die Heimat geweckt, erhalten und gefördert werden. Der Heimat- und Verkehrsverein will auch mitwirken bei der Erschließung und Pflege der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Mithilfe bei der Schaffung und Erhaltung der Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen (z.B. durch Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten und Führungen von Wanderungen, sowie Markierung und Erhaltung der Wanderwege),
- Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (z.B. durch Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und Sitten, der Denkmäler und Naturdenkmäler usw.)
- Imagepflege des Stadtteils Elsen im Allgemeinen und Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen im Besonderen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf eine Rückgewähr von Beiträgen, Sach- oder Geldspenden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die auch die Beitragshöhe und -fälligkeit festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a. Aufgaben des Vereins,
 - b. Mitgliedsbeiträge,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse nach §§ 10 und 11 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei zeichnungsberechtigten Mitgliedern (einem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden als geschäftsführender Vorstand) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer) ohne Vertretungsberechtigung, sofern dies für die Aufgabenerledigung im Sinne von § 2 dieser Satzung erforderlich ist. Über die Zahl der Beisitzer und ihren Aufgabenbereich entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Beisitzer jederzeit widerrufen.
2. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand eigenverantwortlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden rollierend gewählt, wobei der 1. Vorsitzende in den geraden Kalenderjahren und die stellvertretenden Vorsitzenden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.

Die Amtszeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der in Satz 1 festgelegten Amtszeit.

4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung gem. § 7 dieser Satzung.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) des Vereins.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Beiratsmitglied wird derjenige, der durch den Vorstand dazu berufen wird. Der Vorstand kann dem Beirat bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S.d. Regelungen des § 2 im Stadtteil Elsen zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. September 2017